

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 51.

Marienwerder, den 17. Dezember

1884.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten u. s. w. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C, W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** abgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., den 4. Dezember 1884.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

In Vertretung: Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung nisses befindlichen Hebeammen, welche im Regierungs-Ausgegeben in Marienwerder den 18. Dezember 1884,

vom 22. April 1882 bringe ich die erfolgte Ernennung des Guts-Vorstehers Florke in Adl. Pollniz zum Standesbeamten für den Standesamts-Bezirk Pollniz im Kreise Schlochau, an Stelle des verstorbenen Lehrers Rahmel, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 8. Dezember 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

3) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 3. Oktober v. J. bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesizers Georg Kozoll zu Lottyn zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lottyn im Kreise Konitz, an Stelle des von Jestiorken verzogenen ehemaligen Gutsbesizers Menzel, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 9. Dezember 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

4) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 25. Juni 1878 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsadministrators Liede zu Slawianowo zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Buntowo im Kreise Flatow, an Stelle des von dort verzogenen emeritirten Lehrers Teichner, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 10. Dezember 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

5) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 14. Oktober 1880 bringe ich die erfolgte Ernennung des Amts-Sekretärs Hermann Ziehm zu Dembowalonka zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Dembowalonka im Kreise Strassburg Wpr., an Stelle des von dort verzogenen Ober-Inspektors Kresch, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 11. Dezember 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

6) Polizei-Verordnung.

Unter Bezugnahme auf § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses, was folgt:

§ 1. Diejenigen im Besitze eines Prüfungszeug-

Bezirk Marienwerder sich niederlassen oder innerhalb desselben ihren Wohnort wechseln, sind verpflichtet:

- 1) dem Kreisphysikus desjenigen Physikatsbezirks, in welchem ihr jeweiliger Wohnort belegen ist, den Beginn ihres Gewerbebetriebes im Physikatsbezirk und ihren Wohnort anzuzeigen,
- 2) sich bei dem Kreisphysikus unter Vorlegung des Prüfungszeugnisses, der erforderlichen Instrumente und Geräthe und des Tagebuches persönlich zu melden,
- 3) bei der Ausübung ihres Berufes sich genau nach dem Hebeammenlehrbuch bezüglich der in demselben enthaltenen Instruktion und nach den diese Instruktion abändernden und ergänzenden Bestimmungen zu richten,
- 4) ein Tagebuch zu führen, in welchem die in der Anlage verzeichneten Rubriken enthalten sind, und welches dem etwa anwesenden Geburtshelfer vorzulegen ist,
- 5) im Besitz der erforderlichen, im guten Zustande zu erhaltenden Instrumente und Geräthe, der erforderlichen Desinfektionsmittel und des Lehrbuches zu sein,
- 6) jeden Fall von Kindbettfieber, sowie jeden Todesfall einer Gebärenden in ihrer Praxis dem Kreisphysikus anzuzeigen,
- 7) alle 3 Jahre sich einer Nachprüfung vor dem Kreisphysikus zu unterziehen und beim Nichtbestehen dieser Prüfung sich jedes Vierteljahr bis zur Erfüllung der gestellten Anforderungen einer abermaligen Prüfung zu unterwerfen. Die Termine der Nachprüfungen werden durch die Kreisphysiker den Hebeammen bekannt gegeben.

§ 2. Die in § 1 Nr. 1 und 2 bezeichnete Anzeige- und Meldepflicht ist binnen 2 Wochen vom Beginne des Gewerbebetriebes an gerechnet, die in § 1 Nr. 6 bezeichnete Anzeigepflicht binnen 2 Tagen vom Beginn der Krankheit bezw. von dem Todesfall an gerechnet zu erfüllen.

§ 3. Die Nichterfüllung der in §§ 1 und 2 bezeichneten Pflichten wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. ev. mit entsprechender Haft geahndet; hierbei bleibt den Polizeibehörden die Anwendung der in §§ 132 ff. des Landes-Verwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 bezeichneten Zwangsmittel außerdem vorbehalten.

Marienwerder, den 26. November 1884.

Der Regierungs-Präsident.

gez. Freiherr von Massenbach.

A n l a g e

zur Polizei-Verordnung vom 4. Dezember 1884, betreffend die Regelung des Hebeammenwesens.

Das in § 1 Nr. 4 der Polizeiverordnung vom 26. November 1884 bezeichnete Tagebuch muß folgende Rubriken enthalten:

1. laufende Nummer,
2. Jahr und Tag der Geburt,
3. Name, Alter, Stand und Wohnort der Gebärenden,

4. die wievielfte Niederkunft der Entbundenen,
5. Geschlecht des oder der Kinder,
6. War die Geburt unzeitig, frühzeitig, zeitig oder überzeitig,
7. Art der Entbindung:
 - a) Lage des Kindes und der Nachgeburtstheile,
 - b) ob und welche besondere Zufälle vor, während und nach der Geburt stattgefunden haben,
 - c) ob und welche Kunsthilfe und von wem dieselbe geleistet wurde,
8. Erfolg:
 - a) für die Mutter,
 - b) für das Kind,
9. Besondere Bemerkungen der Hebeamme,
10. Bemerkungen des bei der Geburt anwesenden Geburtshelfers:
 - a) über den Geburtsverlauf,
 - b) über das Benehmen der Hebeamme.

7) Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 15. Oktober cr. der von Czapski'schen Stiftung zur Unterhaltung eines Gutsarztes in Bukowitz im Kreise Schwetz auf Grund des bezüglichen Statuts vom 11. Oktober d. J. die landesherrliche Genehmigung Allergnädigst zu ertheilen und die Rechte einer juristischen Person beizulegen geruht.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 8. Dezember 1884.

Der Regierungs-Präsident.

8) Innerhalb des Gutsbezirks Stangenberg im Kreise Stuhm ist ein neues Vorwerk angelegt worden, welches mit meiner Genehmigung den Namen

A n n e n h o f

erhalten hat.

Marienwerder, den 9. Dezember 1884.

Der Regierungs-Präsident.

9) Des Königs Majestät haben durch den Allerhöchsten Erlaß vom 12. November cr. zu gestatten geruht, daß der Name des Gutes Brogen B. im Kreise Dt. Krone in „Milkow“ umgeändert werde.

Marienwerder, den 9. Dezember 1884.

Der Regierungs-Präsident.

10) Hierdurch bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß ich zur Aufsichtsbehörde über die Krankenkasse der Zuckerrabrik zu Marienwerder den hiesigen Magistrat ernannt habe.

Marienwerder, den 11. Dezember 1884.

Der Regierungs-Präsident.

11) Hierdurch bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß ich zur Aufsichtsbehörde über die allgemeine Ortskrankenkasse zu Briesen den Magistrat daselbst ernannt habe.

Marienwerder, den 13. Dezember 1884.

Der Regierungs-Präsident.

12) Die Kreiswundarztstelle des Kreises Heiligenbeil mit dem Wohnsitz im Marktflecken Brandenburg Ostpr. ist erledigt.

Beeignete Bewerber um diese Stelle fordere ich hiermit auf, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und des Lebenslaufes bis zum 20. Januar 1885 bei mir zu melden.

Königsberg, den 4. Dezember 1884.
Der Regierungs-Präsident.

13) Die Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Pr. Eylau ist erledigt.

Beeignete Bewerber um diese Stelle fordere ich hiermit auf, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und des Lebenslaufes bis zum 20. Januar 1885 bei mir zu melden.

Königsberg, den 4. Dezember 1884.
Der Regierungs-Präsident.

14) **Bekanntmachung.**

Behufs Berechnung und Feststellung der Geldrenten in Regulirungs-, Ablösungs- und Gemeinheitsheilungssachen werden die ermittelten Martinipreise eines Neu-

scheffels der verschiedenen Getreidearten im 24/20jährigen Durchschnitt der Jahre 1861 bis 1884 — mit Weglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre —, sowie die durchschnittlichen Martinipreise eines Neuscheffels Roggen pro 1884 in den festgestellten Normal-Markttorten der Provinz

Westpreußen

nach Vorschrift des § 19 ff. des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Ablösung der Reallasten und in Gemäßheit des Schlußsatzes des § 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, sowie des § 3 des Gesetzes vom 27. April 1872 über die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zc. zustehenden Realberechtigungen, hiermit wie folgt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Bezeichnung der Normal-Markttorte.	A. Es beträgt der 24/20jährige Martini-Durchschnitts-Marktpreis für den Neuscheffel										B. Martini-Durchschnitts-Marktpreis für den Neuscheffel Roggen pro 1884.	
	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen.		M.	S.
	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.		
1 Biltow	—	—	5	77	4	75	3	29	—	—	4	71
2 Danzig	7	64	5	34	4	59	2	96	6	46	4	53
3 Dirschau	7	58	5	42	4	59	3	03	6	10	4	29
4 Elbing	7	77	5	48	4	37	2	92	6	46	4	74
5 Deutsch Eylau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	58
6 Flatow	—	—	5	42	4	19	2	85	5	83	4	63
7 Märkisch Friedland	—	—	5	60	4	70	3	12	5	92	5	02
8 Graudenz	7	46	5	47	4	25	3	29	5	96	5	49
9 Konitz	—	—	5	39	4	04	2	74	5	66	4	74
10 Deutsch Krone	—	—	5	74	4	68	3	10	6	11	4	98
11 Kulm	7	44	5	21	4	14	3	13	5	77	3	65
12 Marienburg	—	—	5	53	4	42	3	13	6	14	4	76
13 Marienwerder	—	—	5	55	4	22	3	04	6	05	5	66
14 Mewe	7	49	5	48	4	40	2	99	6	04	4	53
15 Thorn	7	83	5	58	4	48	3	36	6	38	5	02

Bromberg, den 5. Dezember 1884.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen.

15) Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg.
Am 15. Dezember d. J. wird die auf der Strecke Galdenboden-Allenstein gelegene Haltestelle Groß Gemmern für den Privat-Depeschenverkehr mit beschränktem Tagesdienst (7 bis 12 Uhr Vorm., 2 bis 6 Nachm.) eröffnet.

Bromberg, den 8. Dezember 1884.
Königliche Eisenbahn-Direktion.

sonenverkehrs bei Bedarf anhalten und werden Tour-, Retour-, Militär- und Hundebillets für den Verkehr zwischen Roggenhausen einerseits und Graudenz, Garnsee, Sedlitz, Marienwerder, Rehhof, Stuhm und Marienburg andererseits zum Verkauf gelangen.

Die Abfahrtszeiten der Züge aus Roggenhausen sind:

Richtung nach Graudenz:
Zug 514 um 9,30 Uhr Vorm.,
" 516 " 3,58 " "
Richtung nach Marienwerder:
Zug 515 um 5,13 Uhr Nachm.,
" 517 " 9,43 " "

16) Vom 21. Dezember d. J. ab werden die Züge 514, 515, 516 und 517 der Strecke Graudenz-Marienburg auf dem zwischen Graudenz und Garnsee belegenen Haltepunkte Roggenhausen behufs Vermittelung des Per-

Die Berechnung der Billetpreise erfolgt auf Grund nachstehender Entfernungen:

Roggenhausen-Graudenz	13,0 km,
= Garnsee	6,9 =
= Sedlinen	17,0 =
= Marienwerder	25,3 =
= Nehhof	39,0 =
= Stuhm	50,0 =
= Marienburg	64,0 =

Etwaige Gepäckstücke werden von Roggenhausen unerpedirt mitgenommen und wird die Fracht für dieselben auf den Bestimmungsstationen erhoben.

Bromberg, den 7. Dezember 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

17) Bekanntmachung.

Vom 16. Dezember ab erhalten die nachstehend bezeichneten Posten folgenden veränderten Gang:

1. Die Personenpost zwischen Firchau und Schlochau:

aus Schlochau	12 ²⁰ Abends
in Firchau	11 ⁵ Abends,
aus Firchau	12 ⁵ Nachts
in Schlochau	12 ⁵⁰ =

2. die Personenpost zwischen Brechlau und Schlochau:

aus Brechlau	7 ⁵⁰ Nachm.
in Schlochau Stadt	9 ⁴⁰ Nachm.
aus Schlochau Bahnhof	7 ⁵ Vorm.
durch Schlochau Stadt	7 ^{15/35} =
in Brechlau	9 ¹⁵ =

3. die Kariolpost zwischen Schlochau und Stegers:

aus Schlochau	7 ⁴⁵ Vorm.
durch Stolzenfelde	8 ^{40/45} =
in Stegers	10 ⁵ =
aus Stegers	7 ¹⁰ Nachm.
durch Stolzenfelde	8 ^{20/25} =
in Schlochau	9 ³⁰ =

und

4. die Botenpost zwischen Stegers und Wehnershof:

aus Stegers	10 ¹⁰ Vorm.
in Wehnershof	12 Mittags
aus Wehnershof	5 ¹⁰ Nachm.
in Stegers	7 =

Bromberg, den 9. Dezember 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Hirsch.

18) Kommunalbezirks-Veränderung.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Marienwerder hat in seiner Sitzung am 3. November d. J. auf Grund des § 25 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden vom 1. August 1884 beschlossen, den bisher zum Forstgutsbezirk, Nehhof gehörigen, von dem Königlichen Fiskus an die Gemeinde Hintersee veräußerten, in der Grundsteuer-Mutterrolle Artikel 14, Parzelle 42 verzeichneten, 18 ha 72 ar 80 qm großen

See, genannt „Hintersee“, von dem Forstgutsbezirk Nehhof abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Hintersee in kommunaler Beziehung zu vereinigen.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Marienwerder.

19) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Jons Szillat alias Ivan Szilzow, Loosmann, geb. am 15. Juni 1844 zu Pareitschen, Rußland, ebendasselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Baltupönen, Kreis Ragnit, wegen schweren und einfachen Diebstahls (1 Jahr und 7 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 16. März 1883), von dem Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Gumbinnen, vom 20. November d. J.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

2. Stefan Kricho, Drahtbinder, geboren 1855 zu Rudzinska, Komitat Trencsin, Ungarn, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Gewerbesteuer-Defraudation, von dem Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 27. Oktober d. J.

3. Josef Gottwald, Schuhmacher, geb. am 24. Februar 1856 zu Giersdorf, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 27. Oktober d. J.

4. Ignaz Amster, Kommiss und Walzwerkerarbeiter, geb. am 8. Mai 1841 zu Sadagora, Bezirk Boskowitz, Mähren, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 14. November d. J.

5. Heinrich Brückelt, Arbeiter, geboren am 11. Februar 1839 zu Engelsberg, Bezirk Kratau, Böhmen, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz, vom 17. Oktober d. J.

6. Thomas Majewski, Arbeiter, geb. am 28. Mai 1867 zu Tuchow, Bezirk Tarnow, Galizien, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 18. Oktober d. J.

7. Karl Fischer, Arbeiter, geb. am 5. August 1865 zu Böhmischnamnik, Bezirk Leitmeritz, ortsangehörig in Lobositz, Böhmen, wegen Landstreichens, von dem Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Merseburg, vom 18. November d. J.

8. Nikolaus Nabinger, Bäckergefelle, 24 Jahre alt, geboren und ortsangehörig in Luxemburg, wegen Diebstahls, Landstreichens und falscher Namensangabe, von dem Königlich bayerischen Bezirksamt Laufen, vom 14. November d. J.

9. Michael Brodinger, Bräuer, geb. am 11. Februar 1857 zu Pusarnik, Bezirk Spittal, Kärnten,

- ortsangehörig in Sachsenburg, ebendasselbst, wegen Landstreichens, Bettelns und Führung falscher Legitimation, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Nördlingen, vom 17. November d. J.
10. Rudolf Thomann, Tagner, geb. am 27. Juni 1842 zu Spiez, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig in Mehringen, ebendasselbst, wegen Landstreichens, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 25. Oktober d. J.
 11. Antonio Mutti, Orgelspieler, geb. am 12. März 1812 zu Bedonia, Provinz Parma, Italien, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 25. Oktober d. J.
 12. Heinrich Petermann, Ofenseher, geb. am 26. März 1866 zu Lyon, Frankreich, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 6. November d. J.
 13. Lucie Petermann, Seidenarbeiterin, geboren am 22. Januar 1864 zu Lyon, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 6. November d. J.
 14. Ferdinand Mouy, Kesselschmied, geb. am 26. September 1858 zu Berrèges, Frankreich, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 6. November d. J.
 15. Josef Galli, Steinbrecher, geb. am 25. September 1851, ortsangehörig zu Luwino, Prov. Como, Italien, wegen Landstreichens, von dem Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 13. November d. J.
 16. Adolf Binial, Knecht, geb. am 9. April 1865 zu Laveline, Departement Vosges, Frankreich, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 13. November d. J.

20) Personal-Chronik.

Die Lokalaufsicht über die Schule zu Lipniza, Kreis Strassburg, ist dem Königlichen Kreisschulinspektor Dr. Gregorovius in Briesen übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Rittergutsbesitzer Borchmann in Lindhof, auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die Schule zu Sucho-

ronczek, Kreis Flatow, ist dem Königlichen Kreisschulinspektor Bennewitz in Flatow übertragen.

Die Lokalaufsicht über die Schule zu Thomasdorf ist dem Königlichen Kreisschulinspektor Lange in Bischofswerder übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor Pfarrer Umlauf in Neumark daher von diesem Amte entbunden worden.

Es sind versetzt: die Postsekretäre Boldin von Crone (a. d. Brahe) nach Jastrow, Goltz von Kreuz (Ostbahn) nach Konitz (Wpr.), Martwich von Jastrow nach Crone (a. d. Brahe).

Personal-Veränderungen im Bereich des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Danzig pro Oktober/November 1884.

Den Oberlehrern Löffler am Gymnasium in Culm und Dr. Szelinski am Gymnasium zu Strassburg ist das Prädikat „Professor“ verliehen.

Der erste Seminarlehrer Lösche in Pr. Friedland ist an das Seminar zu Dels und der erste Seminarlehrer Küster in Dels an das Seminar zu Pr. Friedland versetzt.

21) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Doderlage wird zum 1. Januar l. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreisschulinspektor Herrn Weiland zu Dt. Krone zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Gronowo, Kreis Thorn, wird zum 1. April 1885 erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gutsvorstande zu Gronowo zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Rgl. Rehwalde wird zum 1. Januar l. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreisschulinspektor Herrn Dr. Rappahn zu Graudenz zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Ellerwalde wird zum 1. Januar 1885 erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreisschulinspektor Herrn Hasemann zu Marienwerder zu melden.

(Hierzu der Döffentliche Anzeiger No. 51.)

Handwritten text on the left side of the page, appearing as bleed-through from the reverse side.

Handwritten text on the right side of the page, appearing as bleed-through from the reverse side.

Historische Nachrichten.

Historical notes or entries on the left side, below the section header.

Historical notes or entries on the right side, below the section header.